

**MINISTERIUM FÜR INTEGRATION  
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 64 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@intm.bwl.de  
FAX: 0711/33503-444

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Herrn Guido Wolf MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 06.12.2012  
Name Max Bernlochner  
Durchwahl 0711 33503-330  
Aktenzeichen 33 - 0141.5  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich  
Staatsministerium

**Antrag der Abgeordneten Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU**  
**- Häusliche Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund**  
**- Drucksache 15/2666**

Ihr Schreiben vom 14. November 2012

**Anlagen**  
9 Mehrfertigungen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Integration nimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. inwiefern sich die Anzahl bzw. Häufigkeit polizeilich registrierter Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg von der Anzahl bzw. Häufigkeit in Familien ohne Migrationshintergrund unterscheidet;*

Zu 1.:

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird unterschieden zwischen Fall-, Opfer- und Tatverdächtigenzahlen. Die statistische Erfassung erfolgt nach bundeseinheitlichen Richtlinien. Eine Auswertung über den Sonderkennner „Häusliche Gewalt“ ist grundsätzlich möglich. Hierunter ist die direkte physische oder psychische Einflussnahme von gewisser Erheblichkeit auf den Ehepartner oder eine ihm gleich zu stellende Person einer Beziehung zu verstehen. „Häusliche Gewalt“ wird ausschließlich als Partnergewalt definiert. Der Begriff beschränkt sich statistisch nicht auf Straftaten im Wohnbereich, sondern ist weiter auszulegen und bezieht sich daher auf alle Lebens- und Sozialbereiche und Einrichtungen, in denen die Partner verkehren und ggf. Straftaten zum Nachteil des anderen begehen (z. B. Kneipe, Sportstätte, Arbeitsplatz). Unter dem Begriff „Häusliche Gewalt“ kann eine Vielzahl unterschiedlicher Delikte erfasst werden, sofern die Beteiligten die beschriebenen Kriterien aufweisen.

In der PKS werden keine Daten zur soziokulturellen Herkunft der Täter oder Opfer erhoben, so dass dementsprechend keine Angaben zum Migrationshintergrund gemacht werden können. Nachfolgend werden stattdessen die Fallzahlen zur „Häuslichen Gewalt“ bezogen auf ausländische Tatverdächtige bzw. im Ausland geborene Tatverdächtige im 5-Jahresvergleich dargestellt.

<b>Straftaten gesamt</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
Aufgeklärte Fälle häusliche Gewalt gesamt	7.147	7.650	7.213	7.875	7.638
Aufgeklärte Fälle, in denen die Tatverdächtigen Ausländer oder im Ausland geboren sind	3.755	4.046	3.856	4.106	4.019

2. *wie viele Platzverweise für gewalttätige Partner in Familien mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren jeweils jährlich ausgesprochen wurden;*

Zu 2.:

Seit der Einführung des Platzverweisverfahrens „Rote Karte für Gewalttäter“ im Jahr 2001 werden die Anzahl der polizeilichen Einsätze und der erteilten Platzverweise an-

lässlich „Häuslicher Gewalt“ statistisch erfasst. Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes bzw. zur Nationalität werden nicht erfasst, sodass hierzu keine Aussage getroffen werden kann. Diese Daten ließen sich nur durch eine umfangreiche Einzelaktenauswertung bei den Polizeidienststellen und Ordnungsämtern erheben. Hiervon wurde mit Blick auf den beträchtlichen Verwaltungsaufwand abgesehen.

3. *ob bei häuslicher Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg von einer besonders hohen Dunkelziffer auszugehen und womit dies gegebenenfalls zu begründen ist;*

Zu 3.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine belastbaren statistischen Erkenntnisse vor.

Grundsätzlich ist die Höhe des Dunkelfeldes, also die Anzahl der Straftaten, von denen die Polizei keine Kenntnis erlangt, von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig. Wesentlich ist hierbei das Anzeigeverhalten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Dieses divergiert bei unterschiedlichen Deliktsarten und hängt mitunter von der vorausgegangenen Täter-Opfer-Beziehung, der Außenwirkung sowie der Schwere der Tat ab. Scham und Angst sind speziell im Bereich der „Häuslichen Gewalt“ ein weiterer Grund, weshalb strafrechtlich relevante Sachverhalte nicht zur Anzeige gebracht werden.

4. *ob bei häuslicher Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg generelle Unterschiede hinsichtlich der jeweiligen Religionen bzw. Glaubensrichtungen der betroffenen Familien festzustellen sind;*

Zu 4.:

Die These, häusliche Gewalt stehe im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu bestimmten Religionen oder Glaubensrichtungen, lässt sich empirisch nicht belegen. In der Regel entsteht häusliche Gewalt nicht durch eine, sondern infolge mehrerer zusammenwirkender Ursachen: Armut und Arbeitslosigkeit, soziale Isolation und mangelnde Bildung, Krankheit und Alkoholismus, akute Belastungssituationen von Betroffenen. Gleichzeitig zeigen Studien zum Ausmaß der Gewalt in Ehe und Familie, dass

Migrantinnen etwas häufiger und stärker von Gewalt durch einen Lebenspartner betroffen sind als Einheimische.

5. *ob es speziell für Familien mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg präventive Maßnahmen und Angebote gibt, die dazu beitragen, häusliche Gewalt zu verhindern;*

Zu 5.:

Hilfe können Opfer wie auch Täter in der Regel über die psychologischen Beratungsstellen und Erziehungsberatungsstellen finden, die teilweise auch spezielle (Gruppen-) Angebote machen. Für diese Beratungsstellen sind die Kommunen vor Ort zuständig. Ein besonderes präventives Angebot stellt das Beratungs- und Behandlungsangebot der Behandlungsinitiative Opferschutz e.V. (BIOS) mit Sitz in Karlsruhe dar. Die Initiative bietet auch reinen Tatgeneigten – also Personen, die noch keine Straftat begangene haben, aber merken, dass sie Gefahr laufen, eine Tat zu begehen – kostenlos und anonym Beratung und Behandlung an. Dieses Angebot gilt sowohl für potenzielle Sexual- als auch für potenzielle Gewalttäter. Am 1. Januar 2002 ist das „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“, kurz Gewaltschutzgesetz, in Kraft getreten. Opfer können seither per Eilanordnung leichter vor Gericht durchsetzen, dass ihnen die gemeinsame Wohnung zeitlich befristet zugewiesen wird. Weiterhin kann dem Täter gerichtlich untersagt werden, sich der Wohnung oder dem Opfer zu nähern. Verstößt ein Täter gegen entsprechende Auflagen, macht er sich strafbar.

Die Integrationsministerin spricht das Thema „Häusliche Gewalt“ bei vielen Gelegenheiten, auch in Gesprächen mit Migrantenorganisationen, an und sucht Bündnispartner. Es war auch Gegenstand der Beratungen der dritten Sitzung des Runden Tisches Islam am 8. Oktober 2012. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Anwendung körperlicher und/oder psychischer Gewalt im häuslichen und familiären Umfeld einhellig verurteilt und auf Aufklärungsangebote hingewiesen. So hat beispielsweise DITIB (Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion) als einer der größten muslimischen Verbände eine Hotline eingerichtet, deren Beratungsspektrum auch die Themen „Häusliche Gewalt“ und „Zwangsverheiratung“ umfasst.

Im Zuge der Bekämpfung von Zwangsverheiratung und von Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ finanziert das Ministerium für Integration die mobile Beratungsstelle

Yasemin und anteilig, zusammen mit anderen Ländern, den Betrieb der Online-Beratungsstelle Sibel.

Außerdem führt das Ministerium gemeinsam mit Terre des Femmes seit September 2012 landesweit Multiplikator(inn)en-Workshops für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ausländerbehörden, Einwohnermeldeämtern und Jugendämtern als direkte Ansprechpersonen potenzieller und tatsächlicher Opfer von Zwangsverheiratung und häuslicher Gewalt durch.

6. *ob speziell für Menschen mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg nachsorgende Beratungsangebote für Opfer und Täter häuslicher Gewalt zur Verfügung stehen.*

Zu 6.:

In Baden-Württemberg besteht ein gewachsenes Netz von Schutz-, Beratungs- und Hilfsangeboten für von Gewalt betroffene bzw. bedrohte Frauen und Mädchen sowie Anlaufstellen für Täter. Im Februar 2012 gab es 40 Frauen- und Kinderschutzhäuser, 57 Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder, 26 Notrufe, vier Beratungsstellen für von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung Betroffene und 45 Beratungs- und Anlaufstellen für Opfer von sexueller Gewalt. Die Stadt- und Landkreise sind als örtliche Sozialhilfeträger zuständig für den Schutz, die Unterbringung und die Betreuung (grundständige Aufgaben) von Frauen und ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind. Es liegt jedoch im Interesse des Landes, dass die Frauen- und Kinderschutzhäuser zusätzlich zu diesen grundständigen Aufgaben auch präventive und nachsorgende Aufgaben wahrnehmen, die grundsätzlich zur Vermeidung von Aufenthalten im Frauen- und Kinderschutzhäuser geeignet sind. Das Sozialministerium gewährt zur Finanzierung dieser Aufgaben Zuschüsse in Höhe von derzeit 290.000 Euro pro Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bilkay Öney  
Ministerin für Integration